



Eventmanager – Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

*Informationsblatt der MA 36
09/2012*



StadT+Wien
Wien ist anders.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen.....	4
Öffentlich oder nicht?	4
Ausnahmen vom Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes (§ 1).....	5
Einteilung der Veranstaltungen (§ 2).....	5
Entgegennahme der Anmeldungen und der Konzessions-ansuchen (§§ 7, 16)	7
Veranstaltungsstätten	9
Veranstalterin oder Veranstalter (§ 3)	10
Pflichten der Veranstalterin/ des Veranstalters (§ 28)	10
Pflichten der Inhaberin bzw. des Inhabers der Veranstaltungsstätte (§ 29)	11
Verfügungsberechtigung über die Veranstaltungsstätte	11
Erste-Hilfe-Leistung und ärztlicher Dienst (§ 24)	11
Überwachung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten (§ 25)	11
Sperrzeiten für Veranstaltungen (§ 26)	12
Ankündigungen (§ 27).....	12
Verbotene Veranstaltungen (§ 30)	12
Feuerwerke (§ 5)	13
Musikalische Darbietungen (§§ 5, 6).....	13
Sportveranstaltungen (§§ 3, 5, 6, 9).....	13
Zirkus, Theater, Varieté (§§ 9, 10, 11, 12).....	13
Musikautomaten (§ 5)	13
Unterhaltungsspielapparate (§ 9)	14
Pratermäßige Vergnügungen (§§ 6, 9).....	14
Lärm bei Veranstaltungen im Freien und bei Zeltfesten (§21a)	14
Sicherheitsbestimmungen	14
Grundsätzliche Bestimmungen	14
Lage, Ausgänge und bauliche Beschaffenheit (§ 3):	15
Verkehrswege (§ 4):.....	15
Türen, Windfänge und dergleichen (§ 5):	15
Stiegen (§ 6):	16
Etagen (§ 8):.....	16
Umkleieräume für die Akteure und technisches Personal (§11):	16
Kleiderablagen (§ 12):.....	16
Sitz- und Stehplätze (§ 13):.....	16
Tischaufstellung (§ 15):.....	17
Sanitäre Anlagen (§ 16):	17
Heizanlagen und Elektrogeräte (§ 17):.....	17
Beleuchtung (§ 18):	17
Sicherheitsbeleuchtung (§ 19):	18
Lüftung (§ 21):	18
Rauchverbot (§ 22):	18
Feuergefährliche Gegenstände und Flüssigkeiten (§ 23):	18
Szenische Behelfe und Raumausschmückungen (§ 24):	18
Löschvorkehrungen (§ 25):	19
Schutz der Besucherinnen, der Besucher und der Nachbarschaft (§ 29):	19
Besondere bauliche Bestimmungen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer (§ 30): ..	19
Feuerwerke (§ 31):	19
Tiere (§ 32):	19
Kontakt	20

Einleitung

Service für eine großartige Stadt

Wien lebt! Immer mehr Leute wollen etwas Neues ausprobieren und ihre eigene Veranstaltung auf die Beine stellen. Dass es dabei sehr selten zu Zwischenfällen kommt, ist dem wirksamen Zusammenspiel von verantwortungsbewussten Veranstalterinnen und Veranstaltern, einschlägigen Gesetzen und verlässlichen Behörden zu verdanken.

Die Wiener Veranstaltungsszene

Steile Clubbings, schrille Gigs, Modeschauen, Free-Partys oder lauschige Sommerfeste - Wiens Szene boomt. Aus dem Dornröschenschlaf erwacht, hat sich Wien in den letzten Jahren zu einer der schrägsten Metropolen Europas entwickelt. Dieser Eventmanager soll zum Gelingen Ihrer Veranstaltungen beitragen. Vieles davon liegt auf der Hand, manches scheint aufs Erste unverständlich. Trotzdem, die Leute, die dahinter stecken, wissen genau, wovon sie reden, wenn es um die Sicherheit einer Veranstaltung geht. Um auf dem Weg durch den Behördenschungel Zeit und Nerven zu sparen, haben wir das Wichtigste samt Anlaufstellen und Adressen zusammengefasst. Der Eventmanager erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie also noch Fragen haben, greifen Sie zum Hörer: Unsere Experten helfen gerne weiter.

In diesem Sinne: Viel Spaß und Erfolg bei der Inszenierung Ihrer Veranstaltung !

Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

Öffentlich oder nicht?

1. Öffentliche Veranstaltungen (§ 1)

liegen dann vor, wenn diese entweder allgemein zugänglich sind oder nicht allgemein zugänglich sind, jedoch mehr als 20 Personen teilnehmen können.

Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich mehr als 20 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen. Vielmehr ist maßgeblich, ob mehr als 20 Personen die Möglichkeit haben, der Veranstaltung beizuwohnen.

ZITIERTE GESETZESSTELLEN:

Die zitierten Gesetzesstellen (§) beziehen sich auf das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 12/1971 in der gültigen Fassung (nachzulesen im Internet im Wiener Rechtsinformationssystem: www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/index.htm). Hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr.111/1936 in der gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl Nr. 9/2006 in der gültigen Fassung, wonach für öffentliche Aufführungen von Musik (live oder mechanisch) oder von literarischen Texten (Lesungen) eine Aufführungsbewilligung der AKM (staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H.) einzuholen ist. Eine Aufführung im Sinne der letztgenannten Bestimmungen ist dann öffentlich, wenn sie außerhalb des privaten Rahmens stattfindet. Sie kann allgemein zugänglich sein oder für einen geschlossenen Teilnehmerkreis vorgesehen sein.

2. Nicht öffentliche Veranstaltungen (§ 1)

Nicht öffentliche Veranstaltungen sind nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen, an denen bis zu maximal 20 Personen teilnehmen können. Können an diesen jedoch mehr als 20 Personen teilnehmen, gelten sie als öffentlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich nur um Familienfeiern handelt oder um häusliche Veranstaltungen, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an die Magistratsabteilung 36 –Dezernat K (MA 36-K).

VERANSTALTUNGEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sind in der Regel mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Dienststellen erforderlich. Neben der Magistratsabteilung 36 – Dezernat V (MA 36-V) ist in den meisten Fällen auch die Magistratsabteilung 46 (Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten) – Bereich Behördliche Angelegenheiten & Planung – Gruppe Sonderaufgaben – Referat „§82 Bewilligungen / Gebrauchserlaubnisse“ (MA 46-G) involviert. Sie können auch die Durchführung eines Verbundenen Verfahrens (Gemeinsames Behördenverfahren der MA 36-V und MA 46-G) beantragen. Oftmals ist auch eine Genehmigung der Magistratsabteilung 59 (Marktamt) erforderlich.

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes (§ 1)

- Politische Veranstaltungen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient;
- Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften gehören;
- Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen;
- Spiele, deren Halten in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 *in der gültigen Fassung* fällt. Darunter sind jene Spiele zu verstehen, die schon seit alters her in Gastgewerbebetrieben gespielt wurden, wie zum Beispiel *das traditionelle Billardspiel*;
- Verkaufsausstellungen und *Verkaufsmodeschauen* ohne jedes künstlerische Beiprogramm und die damit verbundenen öffentlichen Schaustellungen in Schaufenstern, Vitrinen und dergleichen;
- Messeveranstaltungen (hier gilt die Wiener Messekundmachung);
- Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu nationalen Anlässen und Veranstaltungen, die von diesen Körperschaften im Rahmen von Empfängen, Feiern und Repräsentationsveranstaltungen stattfinden, sowie Präsentationen, Leistungsschauen und Informationsdarbietungen;
- Aufführung von Filmen und Stehbildern (hier gilt das Wiener Kinogesetz);
- und alle Veranstaltungen, die vom Bund in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen durchgeführt werden, z.B. die künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen der Museen und dergleichen sowie alle als öffentlich geltenden Versammlungen.

Einteilung der Veranstaltungen (§ 2)

Es gibt „freie“ Veranstaltungen, anmeldepflichtige Veranstaltungen und konzessionspflichtige Veranstaltungen.

1. „Freie“ Veranstaltungen (§ 5)

Die nachstehenden Veranstaltungsarten sind wohl von einer Anmelde- und Konzessionspflicht ausgenommen (siehe jedoch die Bestimmungen der AKM), fallen jedoch unter die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, das heißt: Für diese Art von Veranstaltungen können bei Auftreten von Missständen Aufträge erteilt werden und als letzte Konsequenz Untersagungen erfolgen.

- Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen,
- der Betrieb von Musikautomaten,
- Vorführungen von Tonträgern,
- musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben und Buschenschanken durchgeführt werden (bitte beachten Sie, dass in bestimmten Fällen auch eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung (Eignungsfeststellung) von der MA 36 V zu erwirken ist),

- sportliche Veranstaltungen, mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten (z.B. Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen) und der Berufssportveranstaltungen von Kampfsportlerinnen und Kampfsportlern (bitte beachten Sie, dass in bestimmten Fällen auch eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung (Eignungsfeststellung) von der MA 36 V zu erwirken ist),
- Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 vorliegt (bitte beachten Sie, dass bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Veranstaltungszwecken - unbeschadet einer erforderlichen Genehmigung nach dem Pyrotechnikgesetz 2010- auch eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung (Eignungsfeststellung) von der MA 36 V zu erwirken ist),
- Straßenkustdarbietungen, wenn sie unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen Plätzen durchgeführt werden.

2. Anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 6)

Folgende Veranstaltungen sind im Eventcenter der Magistratsabteilung 36 mittels dort auf liegendem Formular anzumelden:

- musikalische Darbietungen (z.B. Konzerte)
- Theater- und varieteeartige Veranstaltungen der nachfolgenden Art:
 - Theateraufführungen und Varieteevorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
 - Theater- und Varieteeaufführungen ohne Erwerbscharakter durch Laien, ausgenommen Stripteasevorführungen,
 - fallweise Theateraufführungen und Varieteevorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltung,
 - Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
 - Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
 - Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischem Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
- Tanzunterhaltungen und Feste:
 - Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Partys und sonstiger Publikumstanz,
 - Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluss der in den §§ 10, 12 und 13 genannten Veranstaltungen,
 - Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,
 - jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;

- pratermäßige Volksvergnügungen, das sind volkstümliche Vergnügungen an Orten, die traditionelle Stätten vorwiegend im Freien stattfindender Volksbelustigungen sind (sogenannte „Volksbelustigungsorte“) und zwar:
 - Schaubuden, Wachsfiguren- und Naturalienkabinette,
 - Schießbuden, Kraft- und Reaktionsmesser, Ring- und Ballwerfen, Plattenlegen und Plattenwerfen,
 - Ringelspiele, Schaukeln, Rutsch-, Grotten- und Geisterbahnen, Berg- und Talbahnen, Wasser- und Draisinenbahnen,
 - Hippodrome, Autodrome und Hydrodrome,
 - Modellbahnen und Schießautomaten ohne Verwendung von Geschossen,
 - ähnliche Vergnügungen wie die vorgenannten, ausgenommen Unterhaltungsspielapparate.

Als „Volksbelustigungsorte“ gelten: der Volksprater, der Laaer Wald, Steinbruchstraße 39.

Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen
Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen; Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine zu gewerblichen Zwecken sind (siehe dazu auch die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes).

3. Konzessionspflichtige Veranstaltungen (§ 9)

Einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen alle nicht in den §§ 5 und 6 bezeichneten Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere:

Theater

Varietees (Kabaretts)

Zirkusse

Tierschauen

Zuständige Stelle für Konzessionsansuchen bzw. Erteilungen von Konzessionen:

Magistratsabteilung 36 – Dezernat K,

Wien 20, Dresdner Straße 75,

Tel. (+43 1) 4000 – 36 336, 36 322, 36 323, 36 352 und 36 353

Entgegennahme der Anmeldungen und der Konzessionsansuchen (§§ 7, 16)

Im Eventcenter der Magistratsabteilung 36 bekommen Sie umfassende und kompetente Auskunft über die gesetzlichen Voraussetzungen, um eine Veranstaltung befugt durchführen zu können. Hier können Sie Ihre Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Feste, Konzerte, ...) anmelden bzw. den Antrag auf Erteilung einer Konzession stellen. Gleichzeitig erhalten Sie die Information, ob die Veranstaltungsstätte geeignet ist, bzw. kann der Antrag auf Eignungsfeststellung erforderlichenfalls sofort gestellt werden.

Eine Veranstaltung darf nur dann durchgeführt werden, wenn

- sie rechtswirksam angemeldet wurde (bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen),
- eine Konzession erwirkt wurde und dieser Bescheid rechtskräftig ist (bei konzessionspflichtigen Veranstaltungen).

1. VERANSTALTUNGSART

Zusammentreffen mehrerer Veranstaltungen als Einheit:

Beabsichtigt eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter mehrere Arten von Veranstaltungen gleichzeitig abzuhalten, so bedarf es für jede einzelne Art von Veranstaltung einer besonderen Genehmigung.

2. FRISTEN

Rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der MA 36 – Dezernat K!

Anmeldung der Vergnügungssteuer bei der MA 6 bis drei Tage vor der Veranstaltung.

3. ANMELDUNG (§ 7)

Anmeldungen für anmeldepflichtige Veranstaltungen und Konzessionsansuchen können von Montag bis Mittwoch von 7:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:30 bis 17:00 Uhr, und Freitag von 7:30 bis 15:30 Uhr im Eventcenter der Magistratsabteilung 36, Wien 20, Dresdner Straße 75, 4. Stock, Zimmer 420, eingereicht werden.

Einbringen von Anmeldungen und Konzessionsansuchen sind auch per Fax (+43 1) 4000 – 99 36 336) oder per E-Mail (event@ma36.wien.gv.at) oder als Online-Anmeldungen (www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/amtswege.html) möglich.

Für Anmeldungen liegt im Eventcenter ein entsprechendes Formblatt auf.

Mitzubringen sind:

- Lichtbildausweis
- Vollmacht der Veranstalterin oder des Veranstalters, wenn die Person die Anmeldung nicht selbst vornimmt.
- gegebenenfalls Firmenbuchauszug oder Auszug aus dem Vereinsregister

Neben den sonstigen im Gesetz vorgesehenen Angaben ist zu erklären, ob und gegebenenfalls mit welchem Bescheid die Veranstaltungsstätte für die vorgesehene Veranstaltungsart von der MA 36-V für geeignet erklärt wurde, und ob sie seither wesentlich geändert worden ist. Überdies ist der behördlich festgesetzte Fassungsraum anzugeben.

Ist die Eignung bereits (mit Bescheid der MA 36-V, vormals MA 35 -V) festgestellt worden, wird vom Eventcenter die Bescheinigung ausgestellt, mit der die Rechtswirksamkeit der Anmeldung bestätigt wird.

Gleichzeitig ist die Veranstaltung bei dem sich am gleichen Ort befindlichen Dezernat II, Referat 2, der Magistratsabteilung 6 zur Vergnügungssteuer anzumelden.

Anmeldung von Tombolas, Glückshäfen, Juxausspielungen:

Wenn das Spielkapital (= aufgelegte Losanzahl x Los-Preis) bei derartigen Veranstaltungen im Kalenderjahr EUR 4.000 nicht übersteigt, ist keine amtliche Bewilligung erforderlich. Bei einem höheren Spielkapital muss ca. vier bis fünf Wochen vor der Veranstaltung bei der Magistratsabteilung 36 – Dezernat K um Bewilligung angesucht werden. Auskunft: Eventcenter der MA 36, Wien 20, Dresdner Straße 75, 4. Stock, Zimmer 420, Tel. (+43 1) 4000 – 36 336.

4. KONZESSIONSANSUCHEN

Konzessionsansuchen müssen folgende Daten beinhalten:

- Name, Geburtsdatum und Wohnadresse der Veranstalterin oder des Veranstalters, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes deren Bezeichnung (Firma) und Sitz,
- Ort der Veranstaltung unter möglichst genauer Bezeichnung der Veranstaltungsstätte (des Lokales) und des Namens ihrer Inhaberin oder ihres Inhabers, bei Beschränkung der Veranstaltung auf räumlich abgeschlossene Teile der Veranstaltungsstätte auch genaue Bezeichnung dieser Teile,
- Angabe, ob und gegebenenfalls mit welchem Bescheid die Veranstaltungsstätte mit Wirkung für die vorgesehene Veranstaltungsart schon veranstaltungsbehördlich für geeignet erklärt wurde (§ 21 Abs. 1 Z. 1) und ob sie seither wesentlich geändert worden ist (§ 21 Abs. 3),
- vorgesehene Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Glaubhaftmachung der Höchstzahl der für die teilnehmenden Personen zur Verfügung stehenden Eintrittskarten, bei bereits für geeignet erklärten Veranstaltungsstätten. Angabe ihres behördlich festgesetzten Fassungsraumes bzw. ihrer für die Veranstaltung allein vorgesehenen Räume,
- Zeitraum, für den die Konzession angestrebt wird, unter genauer Angabe des Beginnes und der voraussichtlichen Dauer der Einzelveranstaltungen,
- Art der Veranstaltung samt Beschreibung (Programm).

5. AUFTRÄGE UND BESCHRÄNKUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG EINER VERANSTALTUNG (§§ 8, 18)

Aus sicherheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen, tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, der Gewährleistung der Betriebssicherheit und zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung bzw. zur Wahrung der kulturellen Interessen können seitens des Magistrates der Veranstalterin oder dem Veranstalter gewisse Aufträge erteilt bzw. Beschränkungen verfügt werden (z.B. behördlicher Auftrag zur Einhaltung einer früheren Sperrstunde oder die Beschränkung auf eine bestimmte Besucherzahl).

Veranstaltungsstätten

Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten oder auf geeigneten Veranstaltungsorten durchgeführt werden. Es wird in jedem Fall empfohlen, sich vor der Anmietung einer Veranstaltungsstätte bei der MA 36 zu erkundigen, ob diese für die beabsichtigte Veranstaltungsart geeignet ist.

EIGNUNG VON VERANSTALTUNGSSTÄTTEN (§ 21)

Als geeignete Veranstaltungsstätten kommen Örtlichkeiten in Betracht, die eine durch ihre Verwendung als Veranstaltungsort bestimmte und begrenzte Einheit bilden. Sollte für eine in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte noch keine Eignungsfeststellung vorhanden sein, so ist ab einer gewissen teilnehmenden Personenanzahl bzw. Größe der Veranstaltungsstätte bei der MA36 -V um entsprechende Bewilligung anzusuchen. Dem Ansuchen sind leserliche Pläne und eventuell Beschreibungen in zumindest zwei Gleichschriften anzuschließen. Die MA 36 -V beurteilt dann – oftmals im Zuge eines Lokalausweises - und unter Zuziehung von Amtssachverständigen, der Bezirksvertretung und der Landespolizeidirektion Wien unter welchen Auflagen diese in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte für das Abhalten von Veranstaltungen als geeignet anzusehen ist. Die rechtzeitige Einbringung des Ansuchens samt der erforderlichen, schlüssigen und vollständigen Unterlagen ist unbedingte Voraussetzung für die rasche Erledigung eines Antrags.

Sollte eine einmal als geeignet befundene Veranstaltungsstätte in ihrer baulichen Beschaffenheit verändert werden, ist in den meisten Fällen eine Abänderung der Eignungsfeststellung erforderlich. Wenn der behördlich festgesetzte Fassungsraum erhöht werden soll, ist dafür unbedingt eine entsprechende Genehmigung erforderlich.

Veranstalterin oder Veranstalter (§ 3)

Veranstalterin oder Veranstalter kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Die Existenz einer juristischen Person ist durch Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszuges, die Existenz eines Vereins durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister nachzuweisen. Veranstalterin oder Veranstalter ist immer diejenige Person, für deren Rechnung die Veranstaltung erfolgt oder die sich der Behörde gegenüber als solche erklärt.

Es kann daher entweder die Inhaberin oder der Inhaber einer Veranstaltungsstätte als Veranstalterin bzw. als Veranstalter auftreten, zum Beispiel der Gastwirt selbst, oder der Gastwirt stellt seine Räumlichkeiten jemand anderem zur Abhaltung einer Veranstaltung zur Verfügung.

Um die behördliche Bewilligung muss sich jedoch immer die Veranstalterin oder der Veranstalter bemühen. Bei Sportveranstaltungen gilt immer diejenige Person als Veranstalterin oder Veranstalter, die die Besitzerin oder der Besitzer des Sportstättenbetriebes ist.

Noch nicht eigenberechtigte natürliche Personen und juristische Personen bedürfen zur Durchführung von Veranstaltungen einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers. Gleiches gilt, wenn mehrere Personen als Veranstalterinnen oder Veranstalter auftreten.

Pflichten der Veranstalterin/ des Veranstalters (§ 28)

Die Pflicht zur Einhaltung der technischen Vorschriften über Lage, Beschaffenheit und Einrichtung der Veranstaltungsstätte trifft immer die Veranstalterin oder den Veranstalter. Die Veranstalterin bzw. den Veranstalter trifft auch die Verpflichtung, die Auflagen des Bescheides, der die Eignung einer Veranstaltungsstätte feststellt, zu erfüllen.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, die die Veranstaltung und die Veranstaltungsstätte betreffenden behördlichen Verfügungen und Bescheinigungen aufzubewahren, und den Überwachungsorganen des Magistrates oder der Landespolizeidirektion Wien auf Verlangen vorzuweisen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der technischen Vorschriften und der Auflagen des die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides treffen die Veranstalterin bzw. den Veranstalter auch hinsichtlich einer von einer anderen Person durchgeführten Veranstaltung, wenn sie oder er dieser (zum Beispiel anlässlich eines Gastspieles) ihre oder seine Veranstaltungsstätte vorübergehend zur Verfügung stellt.

Als Veranstalterin oder Veranstalter sind Sie auch zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtet – die Nichteinhaltung ist als Verwaltungsübertretung strafbar.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Sollte dies nicht möglich sein, so muss sie bzw. er eine verantwortliche, geeignete, zuverlässige Person ermächtigen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der betreffenden Pflichten erforderlich sind.

Pflichten der Inhaberin bzw. des Inhabers der Veranstaltungsstätte (§ 29)

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Veranstaltungsstätte darf diese zur Durchführung einer Veranstaltung nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Veranstaltungsstätte behördlich zur Durchführung von Veranstaltungen geeignet ist, und sich die Veranstalterin oder der Veranstalter mit einer behördlichen Bescheinigung über die zur Kenntnis genommene Anmeldung oder mit dem Bescheid über die Konzessionsverleihung ausgewiesen hat. Ferner hat sie oder er die veranstaltende Person auf den ihr nicht bekannten Inhalt der Eignung der Veranstaltungsstätte oder die Sperrzeit betreffende Bescheide aufmerksam zu machen.

Verfügungsberechtigung über die Veranstaltungsstätte

Ist die oder der Verfügungsberechtigte über eine Veranstaltungsstätte eine natürliche, private Person, so ist die Eruiierung der bzw. des Verfügungsberechtigten nicht allzu schwierig. Ist die/ der Verfügungsberechtigte jedoch eine Gebietskörperschaft (zum Beispiel Bund oder Stadt Wien), so muss herausgefunden werden, welche einzelne Dienststelle dieser Gebietskörperschaft die betreffende Veranstaltungsstätte verwaltet.

Ist geplant, eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund (z.B. Straße, Platz) vorzunehmen, so ist neben dem Ansuchen um Eignungsfeststellung bei der MA 36-V in den meisten Fällen zusätzlich bei der MA 46-G ein Ansuchen hinsichtlich der Bewilligung nach dem Gebrauchsabgabengesetz bzw. nach der Straßenverkehrsordnung einzureichen.

Sie können auch die Durchführung eines Verbundenen Verfahrens beantragen. Falls für eine Veranstaltung Verkehrsmaßnahmen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich sind (z.B. Halteverbote, Verkehrsumleitungen), sind diese spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der MA 46 zu beantragen.

Erste-Hilfe-Leistung und ärztlicher Dienst (§ 24)

Bei jeder Veranstaltung muss zumindest eine medizinische Grundausrüstung (mindestens Verbandkasten Typ C) gemäß ÖNORM Z 1020 oder eine gleichwertige Ausstattung bereitgehalten werden. Ab einer möglichen Anzahl von 1.000 teilnehmenden Personen muss zumindest eine Notärztin oder ein Notarzt und je weiteren 1.000 teilnehmenden Personen zusätzlich eine Sanitätsgehilfin oder ein Sanitätsgehilfe anwesend sein.

Bei Großveranstaltungen wird die erforderliche Anzahl von Notärztinnen, Notärzten, Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie die medizinische Ausrüstung im Ermittlungsverfahren zur Eignungsfeststellung festgelegt.

Überwachung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten (§ 25)

Der Magistrat und die Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, zu jeder Veranstaltung und Probe Personen zu entsenden, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie gegründeten Bescheide überwachen.

Vor jeder Erstaufführung in Theatern und Zirkussen muss in der Regel eine Generalprobe stattfinden, bei der die sicherheitstechnisch relevanten Effekte (z.B. Verwendung von Feuer- effekten oder pyrotechnischen Gegenständen, Einsatz von Hieb- und Stichwaffen) vor den die Behörde vertretenden Personen der MA 36 -V, der Landespolizeidirektion Wien und des Arbeitsinspektorates vorzuführen sind. Für die aktive Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen ist eine Genehmigung der MA 11 (Amt für Jugend und Familie) erforderlich.

Den genannten Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern ist zur Ausübung der ihnen zustehenden Überwachung der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörenden Anlagen und Räumen zu gestatten. Sie sind ermächtigt, bei Gefährdung der Sicherheit Aufträge zu erteilen, die Veranstaltung abzubrechen oder deren Beginn zu verhindern. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter sollte sich zur Klärung der Frage, ob bzw. wie viele polizeiliche Überwachungsorgane vorzuschreiben sind, rechtzeitig mit dem für die Veranstaltungsstätte zuständigen Polizeikommissariat (Veranstaltungsreferat) ins Einvernehmen setzen.

Sperrzeiten für Veranstaltungen (§ 26)

Veranstaltungen dürfen nicht vor 6:00 Uhr beginnen und müssen zu folgenden Zeiten beendet sein:

Veranstaltungen, die in Verbindung mit einem Gastgewerbe stattfinden, mit der für diesen Betrieb jeweils geltenden gewerblichen Sperrstunde,

Veranstaltungen, die in Verbindung mit einer am Ort der Veranstaltung ausgeübten Buschenschank stattfinden, mit dem für Buschenschanken festgesetzten Ende der Ausschankzeit,

die übrigen Veranstaltungen um 2:00 Uhr,

Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, um 22:00 Uhr,

musikalische Darbietungen im Freien im Rahmen von Gastgewerbe- und Buschenschankbetrieben in den Wiener Heurigengebieten um 23:00 Uhr, an Freitagen und Samstagen um 23:30 Uhr, sofern die Darbietungen durch anwesende Musikerinnen und Musiker in traditioneller Weise erfolgen,

in den „Volksbelustigungsorten“ um 1:00 Uhr.

Wenn es aus sicherheitspolizeilichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung kultureller Interessen und zur Vermeidung von durch die Veranstaltung verursachten oder geförderten, unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft erforderlich ist, kann der Magistrat für eine bestimmte Veranstaltungsstätte das Ende der Vergnügungsbetriebssperre vorverlegen. Auf Antrag der Veranstalterin bzw. des Veranstalters kann aus besonderem Anlass ausnahmsweise und befristet die Beendigung einer bestimmten Veranstaltung mit einer späteren Stunde festgesetzt werden, wenn ein Bedarf gegeben ist, keine Gefahr unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft besteht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ankündigungen (§ 27)

Die Ankündigung von Veranstaltungen hat in einer Weise zu geschehen, die eine Verwechslung mit anderen Veranstaltungen ausschließt. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist auf jeder Ankündigung eindeutig zu bezeichnen.

Verbotene Veranstaltungen (§ 30)

Der entgeltliche Betrieb von nicht als Münzgewinnspielapparaten (§15) zu beurteilenden Spielapparaten, bei denen der Benützerin oder dem Benutzer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette u. dgl.) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist,

der Betrieb von Unterhaltungs- und Münzgewinnspielapparaten, mit Darstellungen, Szenen oder Spielergebnissen, die Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen verherrlichen oder Tötungshandlungen oder pornographische Aktivitäten beinhalten;

die entgeltliche Wahrsagerei und Zukunftsdeutung,

das Bettelmusizieren und

die Hypnose oder Suggestion von Medien aus dem Kreis des Publikums

Feuerwerke (§ 5)

Für Feuerwerke ist eine entsprechende Bewilligung des Referats für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten der Landespolizeidirektion Wien, Tel. (+43 1) 313130, erforderlich. Zusätzlich ist bei der MA 36-V eine Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz zu erwirken. Feuerwerke dürfen grundsätzlich nur von hierzu befugten Personen (Pyrotechnikerinnen und -technikern) abgebrannt werden.

Musikalische Darbietungen (§§ 5, 6)

Musikalische Darbietungen sind, wenn sie in Gastgewerbebetrieben, Buschenschanken oder unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten, öffentlichen Musizierplätzen (siehe Wiener Straßenkunstverordnung) durchgeführt werden, von jeder Anmeldung (siehe jedoch die Bestimmungen der AKM) und Konzession frei. In bestimmten Fällen ist auch eine Eignungsfeststellung der MA 36-V erforderlich.

Musikalische Darbietungen, die außerhalb der oben genannten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden, sind anmeldepflichtig (dazu zählen Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge). In bestimmten Fällen ist auch eine Eignungsfeststellung der MA 36-V erforderlich.

Sportveranstaltungen (§§ 3, 5, 6, 9)

Berufssportveranstaltungen der Sportarten Boxen, Ringen oder ähnlicher Kampfsportarten bedürfen einer Konzession.

Der Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen, bedarf einer Anmeldung. Sonstige sportliche Veranstaltungen in einer für geeignet erklärten Sportstätte bedürfen weder einer Konzession noch einer Anmeldung.

Zirkus, Theater, Varieté (§§ 9, 10, 11, 12)

Diese bedürfen immer einer Konzession, allerdings mit der einzigen Ausnahme:

Wenn der Fassungsraum weniger als 50 Personen umfasst oder die Theater- bzw. Varieteeinführung ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten vorgenommen wird.

Weiters ist für diese Veranstaltungen in den meisten Fällen eine Eignungsfeststellung der MA 36-V zu erwirken.

Musikautomaten (§ 5)

Der Betrieb von Musikautomaten und die Vorführung von Tonträgern bedarf weder einer Anmeldung noch einer Konzession (siehe jedoch die Bestimmungen der AKM).

Unterhaltungsspielapparate (§ 9)

Der Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten bedarf einer Konzession.

Pratermäßige Vergnügungen (§§ 6, 9)

Alle pratermäßigen Vergnügungen sind anmeldepflichtig, wenn sie an einem gesetzlich anerkannten Volksbelustigungsort durchgeführt werden. Für die übrigen Volksvergnügungsbetriebe, z.B. bei Kirtagen, ist eine Konzession für ambulante Schaustellerbetriebe durch die MA 36 -K erforderlich. Zusätzlich brauchen Sie in den meisten Fällen eine Eignungsfeststellung der MA 36-V.

Lärm bei Veranstaltungen im Freien und bei Zeltfesten (§21a)

Bezüglich des Lärms bei Veranstaltungen im Freien und bei Zeltfesten sind bestimmte Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Diese hängen vom jeweiligen Widmungsgebiet und der Häufigkeit der Veranstaltungen pro Kalenderjahr ab. Für bestimmte Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen, an denen mehr als 100 000 Personen teilnehmen können, Veranstaltungen, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen stattfinden) gelten besondere Regelungen.

Sicherheitsbestimmungen

Nicht nur die Kenntnis der administrativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Wiener Veranstaltungssektor, sondern auch die Kenntnis der wichtigsten technischen Vorschriften hierzu ist von Bedeutung. Diese Bestimmungen gelten für alle Veranstaltungen, die in den Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes fallen.

Im Einzelfall kann der Magistrat, im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 21 Abs. 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes ausnahmsweise Erleichterungen bzw. Abweichungen von den technischen Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes gewähren, wenn die Sicherheit auf andere Art gewährleistet wird und andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde.

ZITIERTE GESETZESSTELLEN:

Die zitierten Gesetzesstellen (§) beziehen sich auf das Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. Nr. 04/1978 i.d.g.F. (nachzulesen im Internet im Wiener Rechtsinformationssystem: <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/index.htm>).

Grundsätzliche Bestimmungen

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz beinhaltet allgemeine technische Bestimmungen für Veranstaltungsstätten und Sonderbestimmungen für:

Volltheater

Saaltheater

Zirkusanlagen

Ausstellungsanlagen

Volksvergnügungsstätten

Kinobetriebsstätten

Im Folgenden wird nur auf die für alle Veranstaltungsstätten geltenden allgemeinen technischen Bestimmungen eingegangen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes ersetzen nicht die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften. Im Falle der Errichtung einer Veranstaltungsstätte muss daher sowohl den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als auch den Vorschriften des oben genannten Gesetzes entsprochen werden. In manchen Fällen sind noch andere gesetzliche Vorschriften (z.B. Denkmalschutzgesetz) einzuhalten.

Lage, Ausgänge und bauliche Beschaffenheit (§ 3):

Räume einer Veranstaltungsstätte müssen je nach Fassungsraum folgende Ausgänge aufweisen:

- bis zu 30 Personen und Lage im Erdgeschoß:
mindestens einen ins Freie führenden Ausgang
- 30 bis 100 Personen:
mindestens einen mittelbar oder unmittelbar ins Freie führenden Ausgang und einen Notausgang
- mehr als 100 Personen:
mindestens zwei mittelbar oder unmittelbar ins Freie führende Ausgänge

Die Breite der Ausgänge entspricht der jeweiligen Breite der Hauptverkehrswege (siehe § 4). Notausgänge müssen eine Mindestbreite von 85 cm aufweisen.

Verkehrswege (§ 4):

Bei einem Fassungsraum von Veranstaltungsstätten im Erdgeschoß von nicht mehr als 30 Personen muss der Hauptverkehrsweg mindestens ein Meter breit sein. Beträgt die Personenzahl von einer nicht im Freien befindlichen Veranstaltungsstätte nicht mehr als 120 Personen, muss der betreffende Hauptverkehrsweg mindestens 1,20 Meter breit sein. Die Mindestbreite erhöht sich bei 180 Personen auf 1,40 Meter, bei 240 Personen auf 1,80 Meter und bei 300 Personen auf 2,20 Meter.

Für Veranstaltungsstätten im Freien gilt die Mindestbreite von 1,20 Meter für eine Personenzahl bis 300. Mehr als 20 Meter lange Hauptverkehrswege, außerhalb der Aufenthaltsräume für das Publikum, dürfen in keinem Fall weniger als 1,80 Meter breit sein, wenn ein Fassungsraum von über 100 Personen gegeben ist. Verkehrswege, die auch zur Benützung durch Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern vorgesehen sind, müssen um mindestens 50 Zentimeter breiter als die oben angeführten Maße sein.

In Hauptverkehrswegen sind Einzelstufen und Doppelstufen nicht zulässig. Stufengänge müssen eine Auftrittsweite von mindestens 35 Zentimeter haben.

Alle Verkehrswege müssen stets gefahrlos begehbar sein. Auf oder längs Verkehrswegen befindliche Boden-, Wand- und Deckenbespannungen sind ausreichend zu befestigen; Bodenbeläge müssen so beschaffen sein, dass eine zur Belästigung von Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern führende elektrische Aufladung vermieden wird. Fußabstreifer sind zu versenken.

Rampen dürfen nur eine Neigung von höchstens zehn Prozent haben.

Türen, Windfänge und dergleichen (§ 5):

Alle Türen müssen nach außen in Richtung des Fluchtweges aufgehen.

Türen, die nicht in Richtung des Fluchtweges zu öffnen sind, sind in Hauptverkehrswegen nur dann zulässig, wenn sie im geöffneten Zustand so festzustellen sind, dass ein Schließen nur mit einem Schlüssel möglich ist.

Vorhänge in Hauptverkehrswegen sind verboten.

Alle Türen müssen so ausgestattet sein, dass sie von innen mit einem Handgriff geöffnet werden können. Die Türbreiten müssen den Verkehrswegbreiten entsprechen. Die lichte Durchgangshöhe von Türen muss mindestens 1,94 Meter betragen. Überwiegend aus Glas bestehende Türen müssen auffallend sichtbar gemacht sein.

Ausgangstüren, die nicht als solche zweifelsfrei erkennbar sind, müssen deutlich erkenntlich gemacht werden.

TÜREN UND TORE

Nicht schwenkbare Schiebetore und Drehtüren sind verboten. Türen in Hauptverkehrswegen müssen unversperrt und unverstellt sein.

Stiegen (§ 6):

Die Stufen der Stiegen dürfen nicht höher als 18 Zentimeter sein, ihre Auftrittsbreite muss mindestens 26 Zentimeter betragen. Alle Stufen innerhalb eines Stiegenlaufes müssen gleiche Höhe und Breite aufweisen und dürfen nicht gewandelt sein. Ausnahmen von der Wendelung sind nur für Notausgänge zulässig. Stiegenanlagen müssen beiderseits mit Anhaltstangen versehen sein, die keine freien Enden aufweisen dürfen.

Etagen (§ 8):

Über dem Niveau des Raumes gelegene Etagen müssen mindestens 2,30 Meter, die oberste Etage mindestens drei Meter lichte Höhe aufweisen und müssen mit einer mindestens 85 Zentimeter hohen Brüstung versehen sein.

Umkleieräume für die Akteure und technisches Personal (§11):

Die für Darstellerinnen, Darsteller und sonstige mitwirkende Personen sowie für das technische Personal erforderlichen Umkleidegelegenheiten müssen nach Geschlechtern getrennt und ins Freie be- und entlüftbar eingerichtet sein. Darüber hinaus müssen Waschgelegenheiten mit Fließwasser vorhanden sein.

Kleiderablagen (§ 12):

Bei Veranstaltungsstätten, die sich in Gebäuden befinden und in denen bestimmte Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Bälle) stattfinden, müssen Kleiderablagen für Besucherinnen und Besucher vorgesehen werden. In diesen Fällen dürfen Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Mäntel, Schuhe, Schirme und dgl. nur in den Kleiderablagen deponieren.

Sitz- und Stehplätze (§ 13):

Bei einem Fassungsraum von maximal 100 Personen müssen die Sitze (Stühle, Bänke) in Reihen aufgestellt und starr miteinander verbunden sein. Bei Aufstellung von mehr als 100 Sitzgelegenheiten innerhalb einer Veranstaltungsstätte müssen die Reihen zusätzlich entweder blockweise verbunden oder am Boden fixiert sein (ausgenommen sind Sitze in Logen und bei Tischen).

Als Durchgangsbreite bei Sitzreihen müssen mindestens 45 Zentimeter frei bleiben, bei Klappsitzen kann die Breite auf 40 Zentimeter reduziert werden. In einer Reihe darf kein Sitzplatz durch mehr als elf Sitze vom nächsten Hauptverkehrsweg getrennt sein. Stehplätze müssen durch standsichere Geländer von den Sitzplätzen getrennt sein. Auf einen Quadratmeter Bodenfläche dürfen höchstens drei Stehplätze kommen.

Tischaufstellung (§ 15):

Tische sind in Reihen aufzustellen, wobei jede zweite Tischreihe mindestens 60 Zentimeter von der nächsten Reihe getrennt sein muss. Nach jeder vierten Tischreihe ist ein wenigstens 1,20 Meter breiter Verkehrsweg freizulassen. Diese Forderung gilt für Längs- und Quergänge.

Sanitäre Anlagen (§ 16):

Bei einem Fassungsraum von mehr als 30 Personen sind nach Geschlechtern getrennte Toilettenräume und für männliche Besucher auch Pissoire beizustellen. Die nach Geschlechtern getrennten sanitären Anlagen dürfen keinen gemeinsamen Zugang bzw. keinen gemeinsamen Vorraum besitzen.

Alle Anlagen müssen ausreichend entlüftbar sein und über eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser verfügen. Für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sind geeignete WCs bereitzustellen.

Die genaue Anzahl der WCs hängt insbesondere von der Anzahl der teilnehmenden Personen und der Art der Veranstaltung ab.

Heizanlagen und Elektrogeräte (§ 17):

Heizkörper und Rohrleitungen mit mehr als 80 Grad Celsius Oberflächentemperatur müssen mit einem schwer entflammaren und schwer schmelzbaren Material umwehrt sein. Öfen für feste Brennstoffe sind auf mindestens 60 Zentimeter vor die Heizöffnung ragende, nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Gasöfen sind starr an die Zuleitung anzuschließen. Mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale sind verboten. Ölöfen sind bei Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von mehr als 30 Personen nur unter bestimmten Umständen zulässig.

Beleuchtung (§ 18):

Es ist eine ausreichende Beleuchtung vorzusehen. Die Aufhängevorrichtungen von Leuchten müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen des Beleuchtungskörpers zuverlässig gesichert sein und mindestens 10 kg tragen können. Mehr als 5 Kilogramm schwere Leuchten müssen mindestens zwei voneinander unabhängige und nicht brennbare Tragevorrichtungen haben. Leuchten und Luster in Verkehrswegen müssen mit ihrem untersten Teil höher als 2,10 Meter über dem Fußboden sein. Kerzenbeleuchtung an Tischen in Veranstaltungsstätten bedarf einer eigenen Genehmigung durch die MA 36 - V. Kerzen dürfen in jedem Fall nur in Übergläsern, die bis über die Flammen reichen, verwendet werden.

Sicherheitsbeleuchtung (§ 19):

Die Sicherheitsbeleuchtung besteht aus einer Notbeleuchtung (Kennzeichnung der Fluchtwege) und einer Zusatzbeleuchtung (zur Erreichung der Mindestbeleuchtungsstärke bei Versagen der Hauptbeleuchtung). Die Notbeleuchtung muss bei Verdunkelung vor Einlass der Besucherinnen und Besucher, sonst vor Eintritt der Dunkelheit, bis nach vollständiger Entleerung der Räume in Dauerschaltung in Betrieb sein. Sie muss von Akkumulatoren gespeist werden, die während des Betriebes auch nachgeladen werden dürfen und eine entsprechend den geltenden ÖVE-Vorschriften ausreichende Kapazität besitzen.

Die Notleuchten sind über Ausgangstüren und im Zuge von Fluchtwegen bis ins Freie so anzubringen, dass von jeder Leuchtstelle die nächste in Fluchtrichtung gelegene Tür sichtbar ist. Die Zusatzleuchten sind dort vorzusehen, wo sie gemeinsam mit der Notbeleuchtung zur ausreichenden Beleuchtung der Aufenthaltsräume und der Fluchtwege erforderlich sind. Die Zusatzbeleuchtung muss von Akkumulatoren oder einem Aggregat gespeist werden und bei Anwesenheit von Besucherinnen und Besuchern ständig betriebsbereit sein. Sie kann in Dauer- oder Bereitschaftsschaltung ausgeführt sein.

Die Notbeleuchtung wird in jeder Veranstaltungsstätte vorgeschrieben, die Zusatzbeleuchtung bei großen Veranstaltungsstätten, oder solchen mit besonderen Erfordernissen.

Unabhängig davon sind die elektrotechnischen Bestimmungen z.B. ÖVE/ÖNORM E 8002 einzuhalten.

Lüftung (§ 21):

In allen Räumen von Veranstaltungsstätten, die als Aufenthaltsräume benützt werden, ist für eine ausreichende Zufuhr von frischer Luft und die Abfuhr verunreinigter und verbrauchter Luft zu sorgen. Im Falle einer mechanischen Lüftungsanlage muss diese so eingerichtet sein, dass eine Lufterneuerung von mindestens 25 m³ pro Person und Stunde gewährleistet ist. Dies gilt auch für sanitäre Anlagen.

Rauchverbot (§ 22):

Unbeschadet der Bestimmungen des Tabakgesetzes (Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte) darf auch nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes nur in den Räumen geraucht werden, die durch Bescheid der MA 36-V vom Rauchverbot ausdrücklich ausgenommen wurden, weil die nachteiligen Auswirkungen des Rauchens aus besonderen Gründen nicht ins Gewicht fallen. Das Rauchverbot ist jeweils deutlich sichtbar anzuschlagen.

Feuergefährliche Gegenstände und Flüssigkeiten (§ 23):

Grundsätzlich dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten wie Benzin, Petroleum und dgl., in Veranstaltungsstätten nur in entsprechenden Lagerräumen aufbewahrt werden. Kleine Mengen für Schmink- und Friseurzwecke sowie für die ärztliche Versorgung sind davon ausgenommen.

Szenische Behelfe und Raumausschmückungen (§ 24):

Dekorationen, Vorhänge, Versatzstücke und zur Ausschmückung verwendete Materialien dürfen mit Ausnahme von Möbeln nur aus nicht brennbaren oder schwer entflammbar gemachten (flammsicher imprägnierten) Stoffen bestehen.

Löschvorkehrungen (§ 25):

In Veranstaltungsstätten ist die entsprechende Anzahl und Art von Handfeuerlöschern bereitzuhalten. In großen Veranstaltungsstätten können zusätzliche Einrichtungen (z.B. Hydrantenanlage, Brandmeldeanlage) erforderlich sein.

Schutz der Besucherinnen, der Besucher und der Nachbarschaft (§ 29):

Alle Einrichtungen einer Veranstaltungsstätte müssen so beschaffen sein, dass weder die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung noch die Nachbarschaft gefährdet werden und keine unzumutbare Belästigung der Umgebung eintritt. Bei sportlichen Vorführungen müssen Personen, die sich außerhalb der Veranstaltungsstätte aufhaltenden, durch entsprechend hohe Abschirmungen (z.B. Zäune) vor hinausfliegenden Bällen und Wurfgegenständen geschützt werden.

Besondere bauliche Bestimmungen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer (§ 30):

Grundsätzlich müssen alle Veranstaltungsstätten für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich sein. In bestimmten Fällen kann von dieser Forderung abgesehen werden. Die entsprechenden Sicherheitsanforderungen (z. B. Anzahl und Standorte der Plätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Ausgänge, WC-Anlagen) sind im eingereichten Projekt darzustellen.

Feuerwerke (§ 31):

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Veranstaltungszwecken ist nur mit einer Genehmigung der MA 36-V zulässig. Unabhängig davon, ist auch eine Bewilligung vom Büro für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten der Landespolizeidirektion Wien nach den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 erforderlich.

Tiere (§ 32):

Zu Veranstaltungen dürfen keine Tiere (Hunde, Katzen, Vögel und dgl.) mitgenommen werden. Davon ausgenommen sind Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Menschen. Weitere Ausnahmen können bei Tierausstellungen genehmigt werden oder wenn Tiere für szenische Zwecke (z.B. Zirkus) eingesetzt werden. In diesen Fällen ist zusätzlich auch eine Genehmigung der MA 60 (Veterinäramt und Tierschutz) erforderlich.

HINWEIS

Die oben angeführten technischen Erfordernisse stellen lediglich einen Auszug aus den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes dar. Im Hinblick auf sicherheitstechnische Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungsstätten wird dringend empfohlen, möglichst frühzeitig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 36-V zu kontaktieren.

Kontakt

Für detaillierte technische Fragen steht Ihnen unser Journaldienst von

Montag bis Freitag 7:30 – 17:00 Uhr
unter der Telefonnummer (+43 1) 4000 36 310

gerne zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: (+43 1) 4000 - 36 110

Fax: (+43 1) 4000 - 99 – 36 110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/
www.veranstaltungswesen.wien.at